

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung 2026 des Netzwerks Wirtschaft und Politik e.V.

03.07.2025, TA A 239 HTW Berlin

1. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung, die aus mindestens einer und bis zu drei Personen bestehen kann. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat etwas anderes beschlossen.
2. Der Versammlungsleitung ist für die Leitung der Mitgliederversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus.
3. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist. Die Redezeit beträgt 2 Minuten, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat etwas anderes beschlossen. Die Redner:innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Über die Versammlungsleitung können schriftliche Wortmeldung verlesen werden. Mitgliedern des Vorstandes ist während der Aussprache auf Verlangen außer der Reihe das Wort zu erteilen. Sie sind hierbei an die Redezeit gebunden.
4. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann die Versammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
5. Auf Antrag einer stimmberechtigten Personen kann die Versammlung jederzeit Schluss der Redner:innenliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redner:innenliste vorgemerkten Redenden bekannt zu geben.
6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Redner:innenliste das Wort. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je eine Person für und gegen den Antrag sprechen konnte. Die Redezeit dafür beträgt höchstens je 3 Minuten. Sollte es keine Gegenrede geben wird der Antrag zur Geschäftsordnung ohne Abstimmung umgesetzt.
7. Spricht ein:e Redner:in nicht zur Sache oder wird die beschlossene Redezeit überzogen, kann die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem/der Redner:in das Wort entzogen.
8. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig.

9. Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt die Versammlungsleitung über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel entscheidet über die Reihenfolge die Mitgliederversammlung. Werden Änderungsanträge eingereicht, so ist über diese vorab zu entscheiden.
10. Die Versammlungsleitung kann beschließen, dass Abänderungsanträge schriftlich einzureichen sind.
11. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit der Stimmkarte (falls vorhanden). Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen findet eine geheime Abstimmung statt (siehe 16.).
12. Stimmgleichheit bei der Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungsanträgen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (3/4-Mehrheit). Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
13. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie mindestens von 3 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind und gemäß der Satzung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Initiativanträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.
14. Bei Wahlen für Ämter/Posten erfragt die Versammlungsleitung die Kandidaturen. Kandidat:innen dürfen auch stellvertretend vorgeschlagen werden, wenn sie nicht anwesend sind. Dafür braucht es eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur, die der Versammlungsleitung vorzulegen ist.
15. Kandidat:innen für ein Amt/Posten haben 3 Minuten Zeit für eine Vorstellungsrede mit anschließender Fragerunde. Fragen werden gesammelt. Für die Beantwortung der Fragen haben die Kandidat:innen anschließend 2 Minuten Zeit.
16. Für geheime Wahlen werden mindestens zwei bis maximal vier Wahlhelfer innen gewählt. Diese dürfen nicht in der Versammlungsleitung, keine Vorstandsmitglieder oder Kandidat:innen für zu wählende Ämter sein.